

Richtlinien und Grundsätze

des



zur

Förderung der

Kindertagespflege

Präambel

Zur Ausgestaltung der §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I. S. 2403) hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am folgende **Richtlinien und Grundsätze des Landkreises Wesermarsch zur Förderung der Kindertagespflege** beschlossen:

Vorbemerkung

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Wesermarsch. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Schwerpunkt auch auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einem gleichberechtigten und ergänzenden Angebot zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und bedarfsgerechte Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

I.

Grundsätze der Förderung

A. Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Wesermarsch). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer qualifizierten und geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

B. Fördervoraussetzungen

1) Eine Förderung durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung wird nur dann gewährt, wenn die Betreuung in Kindertagespflege geeignet und eine Betreuung erforderlich ist.

2) Kindertagespflege ist eine geeignete Betreuungsform

- für Kinder unter 3 Jahren,
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung als Ergänzung zum Besuch einer Kindertagesstätte und
- für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres, sofern der Besuch einer Ganztagschule, eines Hortes oder einer sonstigen altersgemäßen Einrichtung im Einzelfall nicht möglich ist,
- für Kinder, für die in begründeten Ausnahmen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht in Frage kommt (z.B. aufgrund einer chronischen Erkrankung).

Die Betreuung eines Kindes ist gemäß § 24 Abs.3 SGB VIII dann erforderlich, wenn

a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

b) die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch das Jugendamt des Landkreises Wesermarsch festgestellt.

3) Ab dem 01.08.2013 gilt die Regelung der Ziffer 2 für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren haben dann einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder ergänzend in Kindertagespflege.

4) Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Als allein erziehend im Sinne dieser Richtlinien gelten nur Antragsteller, die nicht in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft mit einer anderen Person leben.

II.

Leistungsumfang

1) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 KJHG sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Im übrigen gilt Abschnitt V dieser Richtlinien und Grundsätze.

2) Die finanzielle Förderung erfolgt als Geldleistung an die qualifizierte und geeignete Kindertagespflegeperson. Für den übrigen Personenkreis wird die Kindertagespflege in Form einer Geldleistung an die Tagespflegeperson grundsätzlich nicht gefördert.

3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich, zzgl. Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

4) Wird ein Kind regelmäßig weniger als 20 Stunden im Monat betreut, erfolgt grundsätzlich keine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien.

5) Die Angebote der örtlichen Tageseinrichtungen (Kindergärten, Krippe, Horte usw.) sind in der Regel vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6) Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßen Ermessen.

7) Grundqualifizierungskosten werden für Kindertagespflegepersonen vom Landkreis zu 2/3 übernommen, wenn die qualifizierte und geeignete Kindertagespflegeperson nach Erhalt des Zertifikates eine Genehmigung zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII stellt und die persönliche Eignung auf Antrag festgestellt wird. Die Kindertagespflegeperson muss sich verpflichten, über einen Zeitraum von 2 Jahren mindestens 1 Kind nach diesen Richtlinien und Grundsätzen zu betreuen.

III.

Höhe der Förderung

1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

2) Kindertagespflegepersonen, die geeignet und qualifiziert im Sinne des Abschnittes V dieser Richtlinien sind, erhalten ein Tagespflegegeld je Kind von **3,50€ pro Betreuungstunde**.

3) Bei Betreuung **im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen** beträgt das Kindertagespflegegeld je Kind **3,00 € pro Betreuungstunde**.

4) Für die Betreuung **in Randzeiten** von 05.00 – 8.00 Uhr und von 16.00 – 22.00 Uhr wird ein Kindertagespflegegeld je Kind in Höhe von **4,00 € pro Betreuungstunde** gewährt.

- 5) Für die Betreuung in **Nachtzeiten** von 22.00 – 05.00 Uhr wird ein Kindertagespflegegeld je Kind in Höhe von **3,50 € pro Betreuungsstunde** gewährt.
- 6) Das Kindertagespflegegeld beinhaltet den Sachaufwand (z.B. Essensgeld) sowie die Förderleistung.
- 7) Betreut die Kindertagespflegeperson **ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf**, beträgt das Kindertagespflegegeld für dieses Kind **4,50 € pro Betreuungsstunde**. Ist der besondere Förderbedarf so hoch, dass die Kindertagespflegeperson **keine weiteren Kinder** aufnehmen kann, erhöht sich das Kindertagespflegegeld auf 9,00 € pro Betreuungsstunde.
- 8) Der besondere Förderbedarf ist durch die Fachdienste Jugend, Soziales und Gesundheit des Landkreises festzustellen. Insbesondere kann der besondere Förderbedarf dann vorliegen, wenn für das Kind eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII bzw. eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII angezeigt ist.
- 9) Die Kindertagespflegeperson muss über eine zusätzliche Qualifikation verfügen, die dem besonderen Bedarf des Kindes Rechnung trägt.
- 10) Wird die Betreuung wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Gründe unterbrochen, wird das Kindertagespflegegeld für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Alle Ausfallzeiten sind dem Jugendamt mitzuteilen. Für die Ausfallzeiten wird der durchschnittliche Betreuungsumfang der letzten 3 Monate zugrunde gelegt.
- 11) Auch die Beiträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung werden für Unterbrechungszeiten von bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Für die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung reicht es aus, wenn die Kindertagespflegeperson mindestens 3 Monate im Kalenderjahr Kindertagespflege geleistet hat.
- 12) Fällt die Kindertagespflegeperson aus, erhält auch eine entsprechend qualifizierte und geeignete Vertretungsperson laufende Geldleistungen nach diesen Grundsätzen. Kindertagespflegepersonen müssen selbst für Vertretungsregelungen sorgen und frühzeitig die Kinder an die Vertretungsperson gewöhnen. Im Notfällen sind die Familien- und Kinderservicebüros einzuschalten.
- 13) Als Beiträge zu einer Unfallversicherung werden die gesetzlich vorgeschriebenen bzw. festgesetzten Beträge anerkannt, die von der Kindertagespflegeperson an die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege bzw. an den Gemeinde- und Unfallversicherungsverband Hannover zu erstatten sind.
- 14) Als angemessen für die Alterssicherung der Kindertagespflegeperson gelten Aufwendungen bis zur Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Aufwendungen werden der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.
- 15) Krankenversicherungsbeiträge gelten als angemessen, wenn sie den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Die Pflegeversi-

cherungsbeiträge sind in ihrer Höhe an die Beiträge zur Krankenversicherung gekoppelt. Die Aufwendungen werden der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.

16) Die Erstattung der genannten Sicherungs- und Sozialversicherungsleistungen (7 - 9) wird nur gewährt, wenn die Beiträge durch die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ausgelöst worden sind und nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

IV.

Antrag, Betreuungsumfang und Zahlungsverfahren

1) Das Jugendamt zahlt die gesamte laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson aus. Die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind zusammen lebt, haben für die Inanspruchnahme der Förderleistung einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag in pauschalierter Form zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.

2) Damit ein Kind im Rahmen dieser Grundsätze gefördert werden kann, ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das Kind zusammen lebt, ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt zu stellen. Die Förderung beginnt frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der **vollständige Antrag** beim Landkreis Wesermarsch eingeht.

3) Die Höhe des benötigten Betreuungsumfanges wird auf Nachweis der Eltern/ Erziehungsberechtigten monatlich pauschal festgesetzt. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Das Jugendamt lässt sich die tatsächlichen Betreuungsstunden regelmäßig von der Kindertagespflegeperson und den Eltern nachweisen.

4) Kann der Betreuungsumfang nicht pauschal festgestellt werden, z.B. wegen schwankenden Arbeitszeiten, haben die Kindertagespflegeperson und die Eltern die Betreuungszeiten monatlich nachzuweisen.

5) Die laufende Geldleistung wird ab dem Datum der Bewilligung durch den Landkreis Wesermarsch und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson gewährt.

V.

Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

1) Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

2) Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sind geeignet, wenn sie sich

- **durch ihre Persönlichkeit,**
- **Sachkompetenz,**
- **Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten,**
- **sowie der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung auszeichnen und**
- **über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.**

3) Die Kindertagespflegeperson soll an einem Qualifizierungslehrgang zur Kindertagespflege nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes mit mindestens 160 Stunden erfolgreich teilgenommen haben.

4) Das Jugendamt stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson fest. Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt die erforderlichen Nachweise zur Eignungsfeststellung vorzulegen.

5) Die Kindertagespflegeperson hat sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Sie hat dem Jugendamt nachzuweisen, dass sie alle zwei Jahre an mindestens einer für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson qualifizierenden Fort- und Weiterbildung mit 8 Unterrichtsstunden teilgenommen hat. Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten dieser Richtlinien und Grundsätze.

VI.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

1) Die Kindertagespflegeperson benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird vom Jugendamt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Es können maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Durch eine Nebenbestimmung kann diese Anzahl reduziert werden. Im Regelfall gilt die Erlaubnis für 5 Jahre.

2) Damit eine Pflegeerlaubnis erteilt werden kann, hat die Kindertagespflegeperson vor Beginn der Tätigkeit dem Jugendamt ein schriftliches Konzept vorzulegen. In diesem Konzept stellt die Kindertagespflegeperson ihre Erziehungsinhalte vor und macht weitere Angaben, insbesondere zu ihrer Qualifikation und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Das Konzept ist zusammen mit der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre zu aktualisieren.

VII.

Vermittlung und Beratung

1) Die Erziehungsberechtigten sollen bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagesbetreuung umfänglich informiert und beraten werden.

2) Durch das Jugendamt bzw. durch die im Landkreis vorhandenen Familien- und Kinderservicebüros werden Kindertagespflegestellen vorgehalten und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vermittelt. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung. Es ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Der Bedarf und das vorhandene Angebot sowohl der Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflege werden dabei gemeinsam im Bedarfsplan festgestellt.

3) Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

4) Eine Kindertagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem Jugendamt gemeldet und vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde.

5) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen. Ob eine Betreuung zustande kommt entscheiden die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson selbst durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

6) Das Jugendamt bzw. die Familien- und Kinderservicebüros beraten in allen Fragen zur Kindertagespflege, soweit eine Beratung durch die Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegepersonen oder ehrenamtliche Initiativen gewünscht wird.

VIII.

Schutzauftrag

Das Jugendamt lässt sich von der Kindertagespflegeperson schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Weiterhin stellt das Jugendamt durch regelmäßige Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson sicher, dass es sich bei ihr um keine Person im Sinne des § 72a SGB VIII handelt. Gekoppelt an die Pflegeerlaubnis soll alle 5 Jahre ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden. Zur Fortbildung gemäß Abschnitt V Nr. 4 ist die Teilnahme an einer Fortbildung zur Kindeswohlgefährdung nach § 8a des SGB VIII innerhalb des Genehmigungszeitraumes verpflichtend.

VIII.

Großtagespflegestellen

1) Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mindestens zwei Tagespflegepersonen bis zu acht aber maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Großtagespflege kann in angemieteten Räumen Dritter oder in privat genutzten Räumen angeboten werden. Ergänzend zu den Abschnitten I bis VIII dieser Grundsätze gelten für die Großtagespflege die folgenden Regelungen:

2) Die Betreuung in Großtagespflege erfolgt durch

- zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit bis zu acht Kindern *oder*
- eine qualifizierte Kindertagespflegeperson sowie eine pädagogischen Fachkraft mit bis zu zehn Kindern.

3) Es sollen nicht mehr als zehn Kinder von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich. Empfehlenswert ist eine Gruppengröße von 8 Kindern. Ab dem neunten betreuten Kind muss eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein. Jedes Kind ist dann persönlich und vertraglich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zuzuordnen (§ 15 Abs. 2 AG KJHG).

4) Für jede Kindertagespflegeperson einer Großtagespflegestelle wird eine persönliche Pflegeerlaubnis erteilt.

5) In der Pflegeerlaubnis ist als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle alle 2 Jahre an mindestens einer Fort- und Weiterbildung mit 8 Unterrichtsstunden teilnehmen. Es ist auch zu regeln, wie viele Betreuungsverträge maximal von einer Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden dürfen.

6) An die räumlichen Voraussetzungen einer Großtagespflegestelle sind besondere Anforderungen (siehe Ziffer 8) zu stellen. Diese werden vom Jugendamt festgelegt und in einem

Hausbesuch überprüft. Mit dem Bauordnungsamt des Landkreises ist für den Einzelfall zu klären, ob eine Nutzungsänderung erforderlich ist und daher eine Baugenehmigung beantragt werden muss. Darüber hinaus sind die Belange des Brandschutzes zu beachten.

7) Wenn Lebensmittel zubereitet werden, sind die Lebensmittelrechtsbestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu beachten. Die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind vorzulegen.

8) Die folgenden besonderen Anforderungen sind an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle zu stellen:

- Die Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht ausgestattet sein.
- Die Spielfläche sollte mindestens 3 qm pro Kind betragen. Es sollen mindestens 2 Räume zur Verfügung stehen. Eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.
- Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten sowie Lebensmittel frisch zu halten. Eine Funktionsküche erscheint ausreichend.
- Es muss eine altersgerechte Bestuhlung vorgehalten werden.
- Die sanitären Anlagen müssen mit einem Bad und einer Toilette sowie zusätzlichen Hilfsmitteln ausgestattet sein. Altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen reichen aus. Es muss eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein. In Bezug auf die Körperhygiene ist darauf zu achten, dass sich die Kinder waschen und die Zähne putzen können.
- Die telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.
- Zur Unfallverhütung müssen auf jeden Fall Feuerlöscher und Rauchmelder vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Kindertagespflegestellen gewährleistet sein.
- Garten oder Grünflächen sollen vorhanden oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kinder gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen außerhalb der Räume aufhalten können.

9) Eine Großtagespflegestelle benötigt einen Nachweis über eine ergänzende Haftpflichtversicherung in ausreichendem Rahmen.

10) Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung zu einer Kindertagespflegeperson dem Jugendamt nachweisen. Eine Pflegeerlaubnis ist erforderlich und wird speziell für die Vertretung in der Großtagespflegestelle ausgestellt. Für die Urlaubs- und Krankheitsvertretung in Großtagespflegestellen gelten die Regelungen des Abschnitts III Abs. 4 - 6 gleichermaßen.

Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von diesen Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

XI.

Inkrafttreten

Die Richtlinien und Grundsätze treten zum 01.01.2010 in Kraft.